STADT HAREN (EMS) O LANDKREIS EMSLAND

BEBAUUNGSPLAN (VERBINDLICHER BAULEITPLAN)
"RAKEN-ORTSKERN, 1. ÄNDERUNG", ORTSCHAFT EMEN - RAKEN



Planzeichenerklärung:

Gemäß § 2 der Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne sowie über die Darstellung des Planinhaltes vom 18.12.1990 (BGBl. I. S. 58) in Verbindung mit der Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.1990 (BGBl. I. S. 132).

I. Art der baulichen Nutzung:

Dorfgebiete (mit nicht überbaubarer Grundstücksfläche)

II. Maß der baulichen Nutzung:

Grundflächenzahl z. B. 0,4

Geschoßflächenzahl z. B. 0,8

Zahl der Vollgeschosse (Höchstgrenze)

III. Bauweise, Baulinien, Baugrenzen

offene Bauweise

Einrichtungen und Anlagen zur Versorgung mit Gütern und Dienst-leistungen des öffentlichen und privaten Bereichs, Flächen für den Gemeinbedarf, Flächen für Sport- und Spielanlagen

Flächen für den Gemeinbedarf

Kulturellen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen (Dorfplatz)

Verkehrsflächen

Straßenverkehrsflächen mit Begrenzungslinien auch gegenüber Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung

Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung öffentliche Parkfläche

VI. Hauptversorgungs- und Hauptabwasserleitungen

vorh. 20 KV-Freileitung, Leitungsrecht zugunsten der RWE Energie AG, BV Nike Osnabrück (gleichzeitig Schutzstreifen) (sh. Hinweis)

VII. Grünflächen

Grünflächen (Grillplatz; Reitplatz) öffentliche; private

Spielplatz

Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und

Umgrenzung von Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie von Gewässern.

Zu erhaltende Bäume

Verkehrsgrün VI. Sonstige Planzeichen

> Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplanes

Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung Sichtdreiecke (Schenkellänge: 30,0 m / 10,0 m)

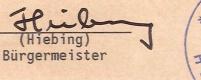
10,0 m vom befestigten Fahrbahnrand!

Stellplatz für Mülleimer

Präambel:

Aufgrund des § 1 Abs. 3 und des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) i.d.F. vom 08.12.1986 (BGB1. I. S. 2253), zuletzt geändert durch Einigungsvertrag vom 31.08.1990 (BGB1. II. S. 889, 1122), und des § 40 der Nds. Gemeindeordnung NGO vom 22.06.1982 (Nds. GVB1. S. 229), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.03.1990 (Nds. GVB1. S. 115), hat der Rat der Stadt Haren (Ems) diesen Bebauungsplan "Raken-Ortskern, 1. Änderung", Ortschaft Emen-Raken, bestehend aus der Planzeichnung und den nachstehenden/nebenstehenden textlichen Festsetzungen als Satzung beschlossen.

Haren (Ems), den 14. 03. 1994



/Stadtdirektor

Textliche Festsetzungen

Es sind im gesamten MD-Gebiet (Dorfgebiet), Betriebe und bauliche Anlagen gem. § 5 Abs. 2 Ziff. 4 (Betriebe zur Be- und Verarbeitung und Sammlung land- und forstwirtschaftlicher Erzeugnisse), Ziff. 8 (Gartenbaubetriebe), Ziff. 9 (Tankstellen) und Abs. 3 (Vergnügungsstätten) BauNVO nicht zulässig.

Hinweis:

- a) Die Versorgungsflächen in den ausgewiesenen Straßen werden entsprechend der DIN 1998 zur Verfügung gestellt.
- b) Die Sichtdreiecke sind von allen baulichen Anlagen und jedem Bewuchs (außer Hochstamm-Bäume) und sichtbehinderden Gegenständen aller Art, die höhe als 0,80 m über Fahrbahnoberkante sind oder werden, dauernd freizuhalten.
- c) Mit Inkrafttreten des Bebauungsplanes "Raken-Ortskern, 1. Änderung", Ortschaft Emen-Raken, werden die bisherigen Festsetzungen des Bebauungsplanes "Raken-Ortskern", genehmigt durch die Bezirksregierung Weser-Ems, Oldenburg am 27.08.1980, rechtskräftig seit dem 15.10.1980, in den Teilbereichen aufgehoben, die im Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes liegen.
- d) Die Anlieger der durch die Stichstraße erschlossenen Grundstücke im nordöstlichen Planbereich haben Ihre Abfallbehälter (Mülleimer) an den Tagen der Entleerung zu den angegebenen

Der Rat der Stadt Haren (Ems) hat in seiner Sitzung am 18.07.1989 die Aufstellung des Bebauungsplanes "Raken-Ortskern, 1. Änderung", Ortschaft Emeln-Raken, beschlossen.

Der Aufstellungsbeschluß ist gem. § 2 Abs. I BauGB am 18. 12. 1992 ortsüblich bekanntgemacht worden.

Haren (Ems), den 14.03.1994



Verwaltungsausschuß Der Rat der Stadt Haren (Ems) hat in seiner Sitzung am 20.10.1992 dem Entwurf des Bebauungsplanes und der Begründung zugestimmt und ihre öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen.

Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurde am 18. 12. 1992 ortsüblich bekanntgemacht.

Der Entwurf des Bebauungsplanes und der Begründung haben vom 29. 12. 1992 bis 29. 01. 1993 gem. § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen.

Haren (Ems), den 14. 03. 1994



Der Rat der Stadt Haren (Ems) hat den Bebauungsplan nach Prüfung der Bedenken und Anregungen gem. § 3 Abs. 2 BauGB in seiner Sitzung am 09. 03. 1993 als Satzung (§ 10 BauGB) sowie die Begründung beschlossen.

Haren (Ems), den 14. 03. 1994



Die Durchführung des Anzeigeverfahrens ist gem. § 12 BauGB am ASOT. 1934 im Amtsblatt für den Landkreis Emsland Nr. 16 bekanntgemacht worden.

Der Bebauungsplan ist damit in Kraft getreten.

Haren (Ems), den 19.07.1994



Ubersicht splan

Innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten des Bebauungsplanes ist eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften nicht geltendgemacht

Innerhalb von 7 Jahren nach Inkrafttreten des Bebauungsplanes sind Mä

Haren (Ems), den 19.07.1995

Haren (Ems), den 18.07.2001

Im Anzeigeverfahren gem. § 11 Abs

Landkreis Emsland

der Abwägung nicht geltendgemacht worden.

